

Elterninformationen zur Schülerbeförderung im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte für Schüler, die an Schulen innerhalb der Stadt Neubrandenburg beschult werden (Schuljahr 2024/2025)

1. Rechtliche Grundlagen

- Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010, letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVBl. M-V S. 719, ber. 2020, S. 864)
- Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen (Schülerbeförderungssatzung); zuletzt geändert durch die dritte Änderung der Schülerbeförderungssatzung; Inkrafttreten 20.08.2018
- Satzung zur Festlegung von Einzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft auf dem Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

2. Verfahren

Antragstellung ist wie folgt möglich:

- Online über das MV-Serviceportal: www.mv-serviceportal.de
 - in den Schulen,
 - in der Mobilitätszentrale Neubrandenburg am Busbahnhof
- a.) Antrag auf Ausstellung einer Schülerfahrkarte (SFK) mit dem Bus **oder** der Bahn (Regelfall) **oder**
- b.) Antrag auf Erstattung der Aufwendungen; hier bitte IBAN und BIC angeben (nur beim Besuch einer örtlich zuständigen Schule, wenn keine Schülerbeförderung organisiert ist oder diese unzumutbar ist) **oder**
- c.) Antrag auf individuelle Beförderung (nur, wenn Schüler eine dauernde oder vorübergehende Behinderung aufweisen; Schwerbehindertenausweis/Gutachten sind einzureichen)

Der Anspruch auf Schülerbeförderung gilt für ein Schuljahr. Der Antrag ist jährlich neu zu stellen.

Neben den Anträgen der Schülerbeförderung zu den allgemein bildenden Schulen können auch Anträge gestellt werden beim Besuch eines Fachgymnasiums, des Berufsvorbereitungsjahres und der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die Mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt.

Für Schüler, die eine **örtlich unzuständige Schule oder eine Schule in freier Trägerschaft** besuchen, gilt insbesondere der § 2 Absatz 3 der Schülerbeförderungssatzung.

Anträge sind **bis spätestens zum 15. April** zu stellen. Diese müssen von der besuchten Schule bestätigt werden. Die Anträge müssen vollständig und wenn Sie in Papierform abgegeben werden leserlich ausgefüllt werden. Zwecks notwendiger Nachfragen sollte eine Telefonnummer angegeben werden. Anträge gelten erst mit Antragseingang. Ab Antragseingang ist eine Bearbeitungsfrist von 3 Wochen zu berücksichtigen. Werden Anträge nach dem 15. April eingereicht, kann eine fristgerechte Bearbeitung nicht in jedem Fall sichergestellt werden.

Schüler, die im Stadtgebiet NB wohnen

Schüler, die im Stadtgebiet NB wohnen, erhalten ihre Schülerfahrkarte in der Mobilitätszentrale NB am Busbahnhof. Mit der SFK sind diese Schüler berechtigt, den Stadtverkehr in Neubrandenburg zur besuchten Schule kostenlos zu nutzen. Vor Abholung der Schülerfahrkarte, erhalten die Eltern mit Wohnsitz in NB an ihre Adresse einen Bescheid mit der Information, dass die Schülerfahrkarte in der Mobilitätszentrale Neubrandenburg zur Abholung bereitliegt. (**Achtung: hier Passbild bei Abholung nicht vergessen**).

Bei Verlust der personengebundenen Schülerfahrkarte ist sofort bei der Beantragung einer neuen Schülerfahrkarte eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € in der Mobilitätszentrale zu entrichten. Ein vorläufiger Fahrtberechtigungsschein wird bis zur Übergabe einer neuen Schülerfahrkarte zur Verfügung gestellt. Sollte die verlorengegangene Schülerfahrkarte vom Schüler wieder aufgefunden werden, ist diese zwingend in der Mobilitätszentrale einzureichen. Eine Rückerstattung der Bearbeitungsgebühr erfolgt nicht.

Bei **Umzug/Wegzug/Schulwechsel** ist der Landkreis unverzüglich zu informieren. **Die ungültigen Schülerfahrkarten sind abzugeben.** Erfolgt dieses nicht, wird der LK die entstandenen Kosten von den Eltern zurückfordern.

Schülerfahrkarte plus

Für alle Schüler, die an der Schülerbeförderung teilnehmen und im Besitz einer Schülerfahrkarte sind, besteht die Möglichkeit eine Schülerfahrkarte Plus zu erwerben.

Die Schülerfahrkarte Plus gilt für den Stadtbusverkehr Neubrandenburg und berechtigt zur uneingeschränkten Nutzung der Stadtbusse an allen Tagen und auf allen Linien der NVB.

Sie können sich gerne im Vorfeld entscheiden, ob Ihr Kind eine Schülerfahrkarte oder Schülerfahrkarte Plus in der Mobilitätszentrale erhalten soll. Hierzu kreuzen Sie Ihren Wunsch auf dem unteren Teil des Bescheides zur Abholung der SFK an. Für die Schülerfahrkarte Plus wird der Jahresbetrag von derzeit 69,00 € bei Abholung in der Mobilitätszentrale fällig. **Ein Passbild ist erforderlich.**

Schülerfahrkarte und Deutschlandticket:

Eltern von Neubrandenburger Schülerinnen und Schülern können die Schülerfahrkarte in ein Deutschlandticket tauschen. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte erstattet einen Teilbetrag.

Wichtig: Dafür muss das Deutschlandticket bei den Neubrandenburger Verkehrsbetrieben (NVB) abonniert werden.

Nähere Informationen sind dem zugesandten Bescheid zu entnehmen.

Schüler aus dem Kreisgebiet (Bedienung durch die MVVG)

Alle Eltern deren Kinder Neubrandenburger Schulen besuchen, die jedoch nicht im Stadtgebiet wohnen, erhalten **keinen** gesonderten Bescheid.

Sie erhalten die SFK ebenfalls in der Mobilitätszentrale NB, Am Busbahnhof.

Eine bereits ausgegebene Chipkarte kann bei nachgewiesenem Anspruch maximal 5 Jahre genutzt werden, es erfolgt keine Ausgabe einer neuen Karte.

Achtung:

Die Ausgabe der Schülerfahrkarten für Schüler, welche noch keine Chipkarte erhalten haben, erfolgt für die o.g. Personengruppe jedoch **erst in der letzten Ferienwoche.**

Bei **Verlust** der personengebundenen Schülerfahrkarte ist sofort bei der Beantragung einer neuen Schülerfahrkarte eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € in der Mobilitätszentrale zu entrichten. Ein vorläufiger Fahrtberechtigungsschein wird bis zur Übergabe einer neuen Schülerfahrkarte zur Verfügung gestellt. Sollte die verlorengegangene Schülerfahrkarte vom Schüler wieder aufgefunden werden, ist diese zwingend in der Mobilitätszentrale einzureichen. Eine Rückerstattung der Bearbeitungsgebühr erfolgt nicht.

Bei **Umzug/Wegzug/Schulwechsel** ist der Landkreis unverzüglich zu informieren. **Die ungültigen Schülerfahrkarten sind abzugeben.** Erfolgt dieses nicht, wird der LK die entstandenen Kosten von den Eltern zurückfordern. Sollte durch die Änderungen der Anspruch auf die kostenlose Schülerbeförderung verloren gehen (zum Beispiel Wegzug aus dem LK MSE), wird die Schülerfahrkarte (Chipkarte) durch den Landkreis abgemeldet. Die Karte ist dann inaktiv bzw. ungültig.

3. Ansprechpartner

Amt Zentrale Dienste /Schulverwaltung, Regionalstandort Neubrandenburg; Platanenstraße 43; 17033 Neubrandenburg

Die Ansprechpartner und Zuständigkeiten beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ändern sich wie folgt:

Frau Christine Meinhart	SGL	0395/57087-3141
Frau Peggy Bachert	Schulen im Stadtgebiet NB	0395/57087-2194
Frau Stefanie Witthuhn	Schulen im Bereich Demmin	0395/57087-3281
Herr Gunter Blankenberg	Schulen im Bereich MST	0395/57087-2195
Frau Katja Danielowski	Schulen im Bereich MÜR	0395/57087-3124

Frau Elvira Holz auf der Haide	Beförderung mit einem Fahrdienst	03991/645104
Mobilitätszentrale		0395/35176350

Mit Einführung der kostenlosen Schülerbeförderung ermöglicht der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, allen Schülerinnen und Schülern seines Kreisgebietes **unabhängig von Jahrgangsstufen und Mindestentfernungen** gleichberechtigten Zugang zu dem Angebot der kostenfreien Schülerbeförderung. Grundlage hierfür bildet das bestehende Haltestellen- und Liniennetz. Der Beförderungsanspruch gilt für den Besuch zur und von der örtlich zuständigen Schule.

weitere Infos unter: www.mv-serviceportal.de

Sollten Sie Fragen haben, stehen wir gern zur Verfügung!